

Mitteilung

im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: Tempo 30 in Bühl

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

Auf der L 370/Eugen-Bolz-Straße Ortsdurchfahrt Bühl wird von der Einmündung Lehmgrubenweg bis zur Einmündung Knollstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h reduziert.

Der Ortschaftsrat Bühl beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012 einstimmig die Ausweisung von Tempo 30 auf der Ortsdurchfahrt in Bühl. Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung können Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter - insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt.

Die Ortsdurchfahrt in Bühl führt über eine Länge von fast einem Kilometer mitten durch den Ort. Links und rechts der Ortsdurchfahrt befindet sich fast ausschließlich Wohnbebauung, in der sich vermehrt junge Familien mit ihren Kindern niedergelassen haben. Um die Schule, den Kindergarten, die Ortsverwaltung, die ortsansässige Bank, den Friedhof, die Sportanlagen und etliche Einzelhändler und Gastronomen zu erreichen, besteht ein erheblicher Querungsbedarf dieser Straße. Von Tübingen kommend macht die Straße nach etwa 300 Metern eine Rechtskurve, die für den fließenden Verkehr sehr unübersichtlich ist. Zusätzlich münden insgesamt 15 Nebenstraßen in die Ortsdurchfahrt. Die amtliche Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 ergab eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 14.781 Fahrzeugen/24h mit einem durchschnittlichen Schwerverkehrsanteil von 288 Fahrzeugen (3,5 %). Der Landesdurchschnitt lag bei dieser Verkehrszählung für Landesstraßen bei 4.718 Fahrzeuge/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 180 Fz. Seit dem 01.01.2007 wurden 10 Verkehrsunfälle statistisch erfasst.

Auf Höhe des Rathauses befindet sich ein stark frequentierter signalisierter Übergang für Fußgänger, der vor allem von Schülern und Kindergartenkindern auf dem Weg in die Schule und den Kindergarten genutzt wird. Dort wurde im Jahr 2011 aufgrund der vielen beobachteten Rotlichtverstöße und der gemessenen Geschwindigkeitsverstöße eine Rotlichtüberwachungsanlage neben einer Geschwindigkeitsmessanlage installiert. Bisher wurden im Jahr 2012 schon 320 Rotlichtverstöße und ebenso viele Geschwindigkeitsverstöße festgestellt, viele davon auch in den Abend- und Nachtstunden. Die Anzahl der Rotlichtverstöße lässt den Schluss zu, dass bei der derzeitigen zulässigen Geschwindigkeit die vorhandenen Lichtsignalanlagen auffallend häufig ignoriert und bei Rotlicht überfahren werden, was zu massiven Gefährdungen von Fußgängern führt. Aufgrund der unübersichtlichen Kurve aus Rich-

tung Tübingen kommend kommt es in diesem Bereich durch aus dem Bühler Rathausplatz und der Talbachgasse ausfahrenden Fahrzeuge immer wieder zu Beinahe-Unfällen.

Ein weiterer signalisierter Übergang für Fußgänger befindet sich auf Höhe der Einmündung in die Römerstraße. Dort queren aufgrund der Seniorenwohnanlage viele ältere Menschen die Straße. Diese nutzen den im Anschluss direkt an der Schlossmauer entlang führenden sehr schmalen Gehweg und fühlen sich durch den Straßenverkehr massiv in ihrer Sicherheit beeinträchtigt. Außerdem biegt die Buslinie 19 von der Eugen-Bolz-Straße in die Römerstraße ein.

Generell stellt die dichte, beidseitige Bebauung („Schluchtenwirkung“) in Verbindung mit den schmalen Gehwegen und der hohen Fahrzeugbelastung in der Ortsdurchfahrt eine massive Beeinträchtigung für die Fußgänger dar. Dies wurde durch einen Unfall am 25.07.2012, bei dem sich ein Fahrzeug direkt am Bordstein überschlug und auf dem Gehweg befindliche Fußgänger nur knapp diesem Fahrzeug entkamen, belegt.

Auch bei den Einmündungen in die Neckaraue, der Kreuzung Ziegelhüttenstraße-Sengentalstraße und der Kreuzung in den Kreuzäckern kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Die Einmündung in die Neckaraue ist dabei häufig durch Besucher des dortigen Imbisses beparkt und entsprechend unübersichtlich. Dabei handelt es sich um den einzigen Fußgängerzugang zum Schloss und den David-von-Stein-Weg über die Zwerggasse, der entsprechend stark frequentiert ist. Die Kreuzung Ziegelhüttenstraße-Sengentalstraße ist durch das Gefälle und die Kurve sehr unübersichtlich, die Kreuzung in den Kreuzäckern durch den Nettomarkt ebenso wie der dortige signalisierte Fußgängerüberweg sehr stark frequentiert. Es wurde auch schon einiges unternommen, um diesen Zustand zu verbessern. So wurde in dem oben genannten Kurvenbereich das Parken erst vor kurzem verboten, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Trotzdem kommt es zu allen Tages- und Nachtzeiten immer wieder zu erheblichen Gefährdungen querender Fußgänger aufgrund zu schnell fahrender Fahrzeuge.

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist der Meinung, dass aufgrund der beschriebenen örtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der immensen Verkehrsbelastung und des hohen Anteils an Schwerlastverkehr damit zu rechnen ist, dass sich Schadensfälle mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit zukünftig häufen und das Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erheblich überschritten wird. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h stellt eine geeignete Maßnahme dar, weil dadurch Rotlichtverstöße und damit die Gefährdung querender Fußgänger vermindert werden. Durch das gesunkene Geschwindigkeitsniveau werden zukünftige Unfälle vermieden oder die Auswirkungen eines Unfalles minimiert (ein Unfall am 24. Juli 2012 mit einem sich überschlagenden Fahrzeug, das auf den Gehweg geschleudert wurde, unterstreicht die Einschätzung, dass dies mit 30 km/h so nicht passiert wäre); d.h. die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wird erheblich erhöht. Durch die Umsetzung des Tempo-Limits werden andere Verkehrsteilnehmer nicht in Ihren Rechten beeinträchtigt. Die Maßnahme ist erforderlich, da andere Maßnahmen wie beispielsweise Umbauten oder Verbreiterung der Gehwege aufgrund der Eigentumsverhältnisse bei den erforderlichen Grundstücken nicht ohne weiteres umsetzbar sind.